

M E R K B L A T T

Seite 1 von 2

Gekoppelte Einkommensstützung – Zahlung für Mutterschafe u. -ziegen

Förderbedingungen

- **Sechs Mutterschafe/-ziegen und mind. 0,25ha Fläche oder mind. sieben Mutterschafe/-ziegen**
- **Zuchtreife** muss gegeben sein
- Tiere müssen während des **gesamten Haltungszeitraums (15.05-15.08)** im Betrieb gemeldet sein
- Die **Stichtagsmeldung** in HIT muss bis spätestens **15.01** erfolgt sein
- Antragstellung bis spätestens **15.05.**
ACHTUNG: keine Verspätungskürzung! Zu spät abgegebene Anträge werden abgelehnt!

Antragsstellung im Agrarportal

- Die Ohrmarken müssen händisch eingetragen werden oder können aus einer Excel-Tabelle kopiert werden.
 - **ACHTUNG:** Unbedingt prüfen, ob die Ohrmarken aktuell noch im Bestand sind! **Fälschlich beantragte Tiere können zu Sanktionen führen!**
- Tiere können auf Pensionsbetrieben oder Gemeinschaftsweiden stehen → dies ist im Agrarportal zu kennzeichnen, indem die zusätzliche HIT-Registriernummer ohne Leerzeichen und komma-separiert neben der eigenen angegeben wird
- Wanderschafherden werden als „im Betrieb gehalten“ angesehen
- Meldung von Ohrmarkenersatz erfolgt im Agrarportal

Ersatztiere

- Scheidet ein Tier aufgrund **natürlicher Lebensumstände** (= Tod durch Krankheit) aus dem Bestand aus, besteht die Möglichkeit, dieses Tier unverzüglich durch ein anderes förderfähiges Tier zu ersetzen → Ersatztier im Agrarportal melden und verstorbenes Tier entsprechend kennzeichnen. Auch nach dem 15.05. noch möglich!
- **ACHTUNG:** Für Tiere, die aus *sonstigen Gründen* (= **Schlachtung / Verkauf**) nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden, wird keine Zahlung gewährt - Ausgleich durch Ersatztiere ist hier **nicht** möglich.

MERKBLATT

Seite 2 von 2

Unbedingt zu beachten:

- Bewegungen jeglicher Art sind innerhalb von 14 Tagen in der **HIT-Datenbank** zu melden.
- **Zurückziehen einzelner Tiere sowie ggf. die Erfassung von Ersatztieren muss zusätzlich und unverzüglich im Agrarportal erfolgen!**
- Sinkt die Zahl der Tiere im Halungszeitraum unter die Mindestzahl von sechs Tieren, wird grundsätzlich keine Zahlung gewährt.
- Änderungen der beantragten Tiere über das Agrarportal sind nur innerhalb des relevanten Halungszeitraumes 15.05. -15.08. möglich, und auch nur, solange noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde bzw. stattgefunden hat.
- Einhaltung aller Regelungen gemäß ViehVerkehrsVerordnung u.a. werden vorausgesetzt:
 - Individuelle Kennzeichnung (i. d. R. Ohrmarke)
 - Datenbankmeldungen (HIT und TSK)
 - Bestandsregister, u.s.w.

Folgende Änderungen gelten ab 2026:

- Das Bestandsregister muss den Anforderungen der ViehVerkehrsVerordnung entsprechen und spätestens am 15.08. des Antragsjahres vollständig ausgefüllt vorhanden sein.
- Die Kennzeichnungspflicht (zwei eingezogene Ohrmarken pro Tier) muss spätestens am 15.08. des Antragsjahres erfüllt sein.

Wenn bei einer Vor-Ort-Kontrolle vor dem 15.08. festgestellt wird, dass kein Bestandsregister vorliegt bzw. dieses nicht den Anforderungen der ViehVerkehrsVerordnung entspricht oder bei einem Tier keine Ohrmarken eingezogen sind, kann dies noch bis zum 15.08. nachgeholt werden.

Kontrollen

- Nachweise, die bei Kontrollen vorzuhalten sind (zusätzlich zur VVO):
 - Bestandsregister als Nachweis der Förderfähigkeit mit Geburtsmonat der beantragten Tiere
 - Zeitpunkt des Ausscheidens und ggf. des Ersatzes von Tieren → Abgangsmeldung in HIT und Datum der Erfassung des Ersatztiers im Agrarportal